

**Außenbereichssatzung
„Am Fischerberg“ der Stadt Weiden i.d.OPf.**

Aufgrund § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I.S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I Nr. 29 v. 20.06.2013 S. 1548), und Art 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), erlässt die Stadt Weiden i.d.OPf. nachfolgende Außenbereichssatzung:

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf die Grundstücke Nr. 5069/1, 5070, 5071, 5071/2, 5071/3, 5071/4 der Gemarkung Weiden i.d.OPf. Dieser Bereich ist in dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist, umrandet dargestellt.

**§ 2
Rechtswirkung**

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben nach § 35 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 35 Abs. 2 BauGB.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann im Geltungsbereich dieser Satzung nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

**§ 3
Zulässigkeit von Vorhaben**

Vorhaben im Sinn des § 2 sind nur zulässig, wenn sie sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstückfläche und der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungen:

Abl.Nr. 3 vom 18.02.2014



Stadt Weiden i.d.OPf., 28.01.2014

Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister

Außenbereichssatzung
gem. § 35 Abs. 6 BauGB
"Am Fischerberg"

Geltungsbereich

Stadtplanungsamt Weiden i.d.OPf., 28.08.2013, jj/vn